



**LERNEN FÖRDERN -**  
**Bundesverband zur Förderung**  
**von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.**  
Beratungs- und Geschäftsstelle • Gerberstr. 17 • 70178 Stuttgart  
Tel. 0711 6338438 • Fax 0711 6338439  
eMail: post@lernen-foerdern.de

An die LERNEN FÖRDERN Vereine,  
an alle Eltern und Pädagogen

Juni 2005

### **Berufliche Eingliederung Jugendlicher nach der Förderschule und nach dem Berufsvorbereitungsjahr**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern, liebe Lehrerinnen und Lehrer,

sehr viele Jugendliche, die in diesem Jahr aus der Schule entlassen werden, wissen noch nicht, welche berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder welche Ausbildung sie im Herbst absolvieren werden. **Wenn bei einem Jugendlichen nach der Einschätzung seiner Eltern und des Klassenlehrers nach wie vor ein besonderer Förderbedarf besteht, dann setzen Sie sich bitte dafür ein, dass von der Arbeitagentur Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine betriebliche Ausbildung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen oder eine Ausbildung in einer Einrichtung - bewilligt wird.** Setzen Sie sich umgehend mit der Agentur für Arbeit in Verbindung, lassen Sie sich vom Berufsberater beraten und richten Sie sich ggf. nach den u.a. Hinweisen. Gerne können Sie sich bei allen Fragen auch telefonisch oder schriftlich mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
LERNEN FÖRDERN – Bundesverband

Mechthild Ziegler

## Hinweise zur Beantragung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

### **1. Förderbedarf klären**

Jugendliche mit Lernbehinderungen haben Anspruch auf Pflichtleistungen nach § 102 Abs 1 SGB III.

- Lernbehinderung ist eine Behinderung gemäß § 19 Abs. 1 SGB III in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX
- falls die Arbeitsagentur einen Test nicht für erforderlich hält
  - sonderpädagogisches Gutachten der Schule erstellen

### **2. Antrag schriftlich an die zuständige Arbeitsagentur**

„Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“  
gem. § 14 SGB IX - siehe Musterschreiben

- Die Arbeitsagentur prüft ihre Zuständigkeit innerhalb zwei Wochen.
- Die Entscheidung der Arbeitsverwaltung gem. § 14 Abs. 2 SGB IX muss innerhalb drei Wochen nach Antragseingang erfolgen.  
(Nach 3 Monaten ist bereits eine Klage wegen Untätigkeit möglich.)
- Erhalten Sie keine Antwort, so erinnern Sie mindestens im Abstand von zwei – drei Wochen schriftlich an Ihren Antrag und bitten um eine Zusage
- Erhalten Sie nur eine mündliche Bewilligung, so bestätigen Sie diese auf jeden Fall schriftlich.

**Fertigen Sie schriftlich Gesprächsprotokolle (zumindest Notizen) von jedem Gespräch mit Ihrem Berufsberater und bei jedem Kontakt mit der Agentur für Arbeit.**

### **3. Entscheidung über die Maßnahme:**

Berufsvorbereitung oder Ausbildung ( §§ 64, 66 BBiG / § 42 HwO)

- Berufsvorbereitende Maßnahmen  
gem. § 33 Abs. 3 Ziffer 2 SGB III
- Berufliche Ausbildung gem. § 33 Abs. 3 Ziffer 4 SGB III
- Übernahme der Internatskosten gem. § 33 Abs. 7 SGB III

Berücksichtigung bei der Auswahl: § 9 SGB IX

Beratung durch die Arbeitsagentur über Vor- und Nachteile von Maßnahmen

**Die Arbeitsagentur kann und darf sich einer Förderung nicht entziehen.**

Machen Sie deutlich, dass Sie auf der Durchführung der Maßnahme bestehen und notfalls auch bereit sind, den Rechtsweg zu beschreiten.

Sollte eine notwendige Maßnahme abgelehnt werden, so legen Sie sofort Widerspruch ein (formlos) und stellen Sie einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht.

#### **4. Verhalten bei Ablehnung des Antrags oder nicht fristgerechter Entscheidung**

- Wenn Sie nach 4 Wochen noch immer keine Zusage erhalten haben oder
- Ihr Antrag abgelehnt wurde, obwohl die Maßnahme erforderlich ist, dann
  
- **Stellen Sie einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht, diesem Antrag legen Sie eine Kopie Ihres Schreibens an die Arbeitsagentur und ggf. das Antwortschreiben der Arbeitsagentur bei oder wenn Sie kein Antwortschreiben erhalten Ihre schriftliche Bestätigung an die Arbeitsagentur und Ihre Gesprächsnotizen**
  - siehe Musterbrief-

→ Bei allen Fragen und auftretenden Problemen setzen Sie sich mit Ihrer Schule, mit der Einrichtung oder mit uns in Verbindung, wir unterstützen Sie.

**Ist abzusehen, dass ein Jugendlicher seine Bewilligung in den Sommerferien bekommen wird, so stellen Sie bitte sicher, dass ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen wird und dass der Jugendliche ggf. die Einladung zu einem Termin wahrnehmen wird.**

Übrigens. Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht bei der beruflichen Ersteingliederung auch für Jugendliche aus Bedarfsländern (SGB II)

- zuständig ist der Berufsberater der Arbeitsagentur
- zuständig in optierenden Kommunen ist die ARGE,
- Auskunft kann der Berufsberater der Arbeitsagentur geben